
Schiedsspruch durch ordentliche Gerichte nur eingeschränkt überprüfbar

Eine inhaltliche Überprüfung der Entscheidung eines Schiedsgerichts durch die ordentlichen Gerichte findet grundsätzlich nicht statt. Das Verbot nach der die materielle Richtigkeit eines Schiedsspruchs nicht zu prüfen ist, gehört zu den grundlegenden Prinzipien der in der Zivilprozessordnung hierzu geregelten Verfahren. Ein Schiedsspruch kann deshalb nur dann aufgehoben werden, wenn seine Anerkennung oder Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung - dem sogenannten ordre public - offensichtlich widerspricht.

OLG Köln Beschluss, 24. Juni 2022 Aktenzeichen 19 Sch 2/22

Ein Handelsvertreter, der sich ehemals im Handelsvertretervertrag mit seinem vertretenen Unternehmer auf eine verbindliche Schiedsgerichtsvereinbarung eingelassen hatte, wandte sich gegen einen zuvor ergangenen Schiedsspruch, mit welchem über den Streit der Parteien über dem Handelsvertreter noch zustehende Provisionsansprüche nach einer fristlosen Kündigung seitens des vertretenen Unternehmens entschieden worden war. Mit seinem gerichtlichen Aufhebungsantrag an das OLG Köln wandte sich der Handelsvertreter gegen die Teilzurückweisung seiner im Schiedsverfahren gestellten Anträge. Er rügte die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und berief sich zudem auf eine inhaltlich falsche Entscheidung des Schiedsgerichts.

Worin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegen solle, war für die Richter des OLG Köln jedoch nicht ersichtlich. Der Antragsteller habe nicht angegeben, welches ergänzende Vorbringen unberücksichtigt geblieben sein sollte, bzw. mit welchem Vorbringen er sich gegen die Argumentation des Schiedsgerichts habe verteidigen wollen.

Soweit sich der Antragsteller auf eine inhaltlich falsche Entscheidung und/oder Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das Schiedsgericht berufen habe, hob das OLG Köln hervor, dass einem Aufhebungsantrag gegen einen zuvor wirksam ergangenen Schiedsgerichtsspruch nur dann stattgegeben werden könne, wenn seine Anerkennung zu einem Ergebnis führe, das der öffentlichen Ordnung - dem sogenannten ordre public - widerspreche. Ein Verstoß gegen den materiell rechtlichen ordre public setze voraus, dass das Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sei. Das sei dann der Fall, wenn der Schiedsspruch eine Norm verletze, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens regelt, oder wenn er zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch stehe. Der Schiedsspruch müsse mithin gegen die elementaren Grundlagen der Rechtsordnung verstoßen. Danach stelle nicht jeder Widerspruch der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts einen Verstoß gegen den ordre public dar. Vielmehr müsse es sich um eine nicht abdingbare Norm handeln, die Ausdruck einer für die Rechtsordnung

grundlegenden Wertentscheidung des Gesetzgebers sei. Daran habe es im zu entscheidenden Verfahren jedoch gefehlt.

Der Beschluss des OLG Köln ist für eine Veröffentlichung vorgesehen bzw. wurde bereits in der Rechtsprechungssammlung HVR veröffentlicht, die unter www.cdh-wdgmhb.de bestellt werden kann.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: <http://www.cdh.de/leistungen/beratung>